

11.06.90

AS - Fz - G

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-
Gebührenverordnung

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden
Änderungen zuzustimmen:

AS
G 1. Zu Art. 1 Nr. 2 nach Buchst. a (Gebührenverzeichnis Nr. 4)

Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) Bei der Leistung nach Nummer 4 wird der Betrag in
der Spalte "Gebühr in DM" von "10" in "15" geändert.'

Ausgeliefert am
12. JUNI 1990

Begründung:

Der bisherige niedrige Gebührenansatz
bei der Hilfe bei Schwangerschafts-
beschwerden oder Wehen steht einer
ordnungsgemäßen Hebammenhilfe entgegen
mit der möglichen Folge provozierter
Krankenhauseinweisungen.

AS
G

2. Zu Art. 1 Nr. 2 nach Buchst. a1 -neu- (Gebührenverzeichnis Nr. 5)

Nach Buchstabe a1 -neu- ist folgender Buchstabe a2 einzufügen:

'a2) Bei der Leistung nach Nummer 5 wird der Betrag in der Spalte "Gebühr in DM" von "15" in "20" geändert.'

Begründung:

Die bisherige niedrige Gebühr bei der Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen (Nacht usw.) steht einer ordnungsgemäßen Hebammenhilfe entgegen mit der möglichen Folge provozierter Krankenhauseinweisungen.

AS

3. Zu Art. 1 Nr. 2 nach Buchst. b (Gebührenverzeichnis Nr. 8 a -neu-)

Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) Nach der Leistung nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

"8 a Dauerrufbereitschaft ab drei Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis zwei Wochen danach.

170,-- "'

Begründung:

Diese Leistung ist bisher gebührenrechtlich nicht erfaßt. Die Hebammen/Entbindungspfleger mußten deshalb mit den betreuten Schwangeren jeweils außerhalb der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung auf privatrechtlicher Basis Vereinbarungen für die Übernahme dieser Kosten treffen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß

(noch Ziff. 3)

Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß
mit folgender

Begründung:

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlene Gebühr für Dauerrufbereitschaft würde eine Erhöhung des Gesamtgebührenaufkommens für Hebammen und Entbindungspfleger bewirken, die den Rahmen des Angemessenen deutlich überschreiten würde. Die empfohlene Gebühr ist auch deshalb abzulehnen, weil von ihr erhebliche kostensteigernde Signalwirkungen für andere Berufsgruppen im Gesundheitswesen ausgehen würden. Die vom AS-Ausschuß vorgeschlagene Gebühr würde zu Mehrkosten von 17 Mio DM führen und damit fast doppelt so hoch sein wie die gesamten Kosten der Regierungsvorlage.

AS
G

4. Zu Art. 1 Nr. 2 nach Buchst. c (Gebührenverzeichnis nach Nr. 14)

Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe c1 einzufügen:

'c1) Bei den "Allgemeinen Bestimmungen zu den Besuchen nach den Nummern 15 bis 20" wird in Buchstabe a folgender zweiter Absatz eingefügt:

"Bei fernmündlicher Beratung, die einen Besuch nach den Nummern 15 bis 20 ersetzt, ist eine Gebühr analog Nummer 1 berechnungsfähig. Sie ist an einem Tag neben Leistungen nach den Nummern 15 bis 20 nicht berechnungsfähig."

Begründung:

Zusätzliche Nachfragen der Mütter werden in der Nachsorge des öfteren telefonisch abgewickelt. Diese fernmündlichen Beratungen, die häufig einen Hausbesuch überflüssig machen, sind zu honorieren. Sie können gegenwärtig nicht abgerechnet werden.

AS
G

5. Zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. d bis f (Gebührenverzeichnis Nrn. 15, 16, 16a)

In Nummer 2 sind

a) in Buchstabe d die Zahl "28" durch die Zahl "40",

b) in Buchstabe e die Zahl "37" durch die Zahl "50"

zu ersetzen sowie

c) Buchstabe f zu streichen.

Begründung:

Tätigkeiten der Hebammen und Entbindungspfleger in der Wochenbettbetreuung gehören zu den bedeutenden Leistungen der Hebammen. Das gesundheitspolitische Ziel, die Versorgung von Mutter und Kind nach der Geburt zu verbessern, erfordert eine ausreichende Zahl von freiberuflichen Hebammen und Entbindungshelfern, die sich nur gewinnen läßt, wenn eine der Leistung entsprechende Vergütung erfolgt. Bei einem Zeitaufwand von durchschnittlich einer Stunde pro Hausbesuch ist eine Gebühr von DM 28,-- für den Hausbesuch an Werktagen und DM 37,-- für den Hausbesuch an Sonn- und Feiertagen, wie sie die Änderungsverordnung vorsieht, unter Berücksichtigung der Pflichtabgaben und Aufwendungen für Arbeitsmittel nicht angemessen. Die für den ersten Hausbesuch vorgesehene Gebühr (Art. 1 Abs. 2 Buchst. d) in Verbindung mit Buchst. f) von insgesamt DM 40,00 bzw. 50,00 DM für den ersten Hausbesuch an Sonn- und Feiertagen ist auch für die weiteren Besuche als angemessen anzusehen. Der Zuschlag zur Gebühr für den ersten Hausbesuch nach der Geburt (Art. 1 Abs. 2 Buchst. f) kann deshalb entfallen. Der Anteil der betreffenden Gebührenposition am gesamten Gebührenvolumen ergibt keinen Hinweis, daß die Erhöhung zu einer unverträglichen Belastung der gesetzlichen Krankenkassen führen wird. Die angestrebte quantitative und qualitative Verbesserung in der Wochenbettbetreuung korrespondiert unmittelbar mit dem gesundheitspolitischen Ziel, kostenintensive stationäre Leistungen in die dezentrale bürgernahe ambulante Versorgung zu überführen.

B

6. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.